

## Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

FS 2015

<b>Aufgabe 1</b>	
<b>Gegenseitige Anerkennung</b>	
Eine Auslieferung erfolgt im Rahmen des IRSG nach dem klassischen Mechanismus der Rechtshilfe, d.h. ein ersuchender Staat stellt einen Antrag auf Auslieferung; dieser wird vom ersuchten Staat geprüft und anschliessend ausgeführt bzw. abgelehnt ( <b>request model</b> ). Die Auslieferung ist danach eine zwischenstaatliche Angelegenheit, bei der der ersuchte Staat einen relativ grossen Ermessensspielraum hat.	<b>3</b>
Eine Auslieferung aufgrund eines EuHB stützt sich auf den <b>Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung</b> (Art. 1 Abs. 2 RB-EuHB); Zweck des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ist die unmittelbare Anerkennung der strafjustiziellen Entscheidungen der einzelnen EU-Staaten innerhalb des gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU und deren Befolgung in allen anderen Mitgliedsstaaten ( <b>order model</b> ); der EuHB folgt deshalb nicht mehr dem zweistufigen Modell (ersuchender Staat/ersuchter Staat), sondern einem <b>einstufigen Modell</b> (Anordnungsstaat/Vollstreckungsstaat).	<b>3</b>
Innerhalb der EU besteht damit die Tendenz den Auslieferungsantrag so zu behandeln, als ob der Heftbefehl durch eine heimische Behörde des EU-Mitgliedsstaates ausgestellt worden wäre (i.e. <b>kein Ermessensspielraum</b> des vollstreckenden Staates; grundsätzliche <b>Kooperationspflicht</b> – Art. 1 Abs. 2 RB-EuHB). Die Möglichkeiten, eine Kooperation zu versagen, sind zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Rahmenbeschluss abschliessend geregelt worden.	<b>2</b>
Hieraus können sich erhebliche Unterschiede zwischen Auslieferung nach IRSG und RB-EuHB ergeben.	
<b>Ablehnungsgründe</b> Gemäss dem IRSG stehen dem ersuchten Staat die allgemein für die Rechtshilfe geltenden <b>Ablehnungsgründe</b> (Art. 1a bis Art. 5 IRSG) sowie die ausschliesslich für die Auslieferung geltenden Ablehnungsgründe (Art. 7 IRSG – Auslieferung Schweizer Bürger, Art. 37 Abs. 1 u. 2 IRSG – bessere soziale Eingliederung, Verurteilung in einem Abwesenheitsverfahren) zu. Der ausführende Staat nach RB-EuHB hat dagegen nur beschränkte Möglichkeiten der Ablehnung des EuHB; die zulässigen Ablehnungsgründe werden im RB-EuHB ausdrücklich geregelt und sind entweder <b>obligatorisch</b> (Art. 3 RB-EuHB; u.A. Amnestie bei Strafgewalt des vollstreckenden Staates, <i>ne bis in idem</i> ; Strafunmündigkeit – Art. 3 Ziff. 1-3 RB-EuHB) oder <b>fakultativ</b> (Art. 4 RB-EuHB); diese Ablehnungsgründe sind (nach Rspr. des EuGH) <b>abschliessend</b> .	<b>3</b>
<b>Zwischenfazit:</b> die obligatorischen Ablehnungsgründen sind bei einem EuHB im Vergleich zur Auslieferung nach IRSG sehr <b>beschränkt</b> ; der Ausschluss des Ermessensspielraums der Exekutive ist eine Konsequenz der Durchsetzung des oben beschriebenen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Es bestehen bei einem EuHB u.a. keine Ablehnungsgründe, die mit dem Fehlen des Vertrauens an den ersuchenden Staat verbunden wären (wie z.B. Art. 3 IRSG); sowie Kooperationsausnahmen für politische, militärische oder fiskalische Delikte (wie im Art. 3 IRSG); es gibt auch keine Möglichkeit der Berufung auf eigene <b>Staatsinteressen</b> oder auf den nationalen <b>ordre public</b> (vgl. Art. 1a IRSG); massgebend sind die Grundrechte der EU (Art. Abs. 3 RB-EuHB); dies ist ebenfalls als Ausdruck des <b>supranationalen Charakters</b> der	<b>2</b>

internationalen Kooperation in Strafsachen im Rahmen der EU zu betrachten.	
Weitere Unterschiede können sich bei der Bestimmung der Auslieferungsfähigkeit der Delikte ergeben.	
<b>Auslieferungsdelikte</b> Nach Art. 35 IRSG gilt die Voraussetzung der <b>beidseitigen Strafbarkeit</b> und die Voraussetzung der Mindeststrafe (mind. 1 Jahr einer freiheitsbeschränkenden Sanktion). Der RB-EuHB enthält zwar auch eine Mindeststrafe von einem Jahr (Art. 2 Abs. 2 RB-EuHB); im Fall von mehreren schwerwiegenden Straftaten <b>wird jedoch auf die Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit verzichtet</b> ; es handelt sich dabei um die Katalogstraftaten des RB-EuHB, die im Ausstellungsstaat mit einer freiheitsentziehenden Sanktion von mind. 3 Jahren verbunden sind (Art. 2 Abs. 2 RB-EuHB). Für andere Straftaten gilt weiterhin die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit, falls sie in den relevanten nationalen Rechtsquellen bzw. internationalen Abkommen vorgesehen wurde.	<b>3</b>
<b>Zwischenfazit:</b> Die Bedeutung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit wird im Rahmen der Kooperation in der EU sichtlich reduziert.	<b>1</b>
<b>Auslieferungsfähigkeit</b> Nach Art. 7 IRSG gilt für die Schweiz ein <b>Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger</b> ohne deren schriftliche Zustimmung. Nach einem EuHB müssen grundsätzlich auch eigene Staatsangehörige ausgeliefert werden (Sonderregelungen in bestimmten Ländern für Taten, die sich schwerpunktmässig auf eigenem Territorium zugetragen haben; z.B. Deutschland; u.U. bei der Auslieferung zur Strafvollstreckung – Art. 4 lit. 6 RB-EuHB).	<b>2</b>
<b>Zwischenfazit:</b> Rückzug vom Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger auf der EU-Ebene.	<b>1</b>
<b>Verfahren</b> Im Unterschied zur Auslieferung aufgrund des IRSG erfolgt die Übermittlung eines EuHB auf dem <b>direkten Geschäftsweg</b> ; anhand von <b>einheitlichen Formularen</b> .	<b>2</b>
Das <b>Rechtsschutzverfahren</b> wird nach dem RB-EuHB zwischen dem anordnenden und dem vollstreckenden Staat gespalten. Die Auslieferungsanordnung wird im vollstreckenden Staat angefochten; die Voraussetzungen und Verhältnismässigkeit der Vollstreckung dagegen im Vollstreckungsstaat. Dieses Modell des aufgespaltenen Rechtsschutzes entspricht aber der allgemeinen Verantwortungsverteilung in der Rechtshilfe. Auch nach dem IRSG und BGG können nur die spezifischen schweizerischen Auslieferungsvoraussetzungen überprüft werden; grundsätzlich aber nicht die Rechtmässigkeit eines Auslieferungersuchens oder gar die Berechtigung der ausländischen Strafverfolgung, die zum Ersuchen geführt hat.	<b>3</b>
<b>Zusammen:</b>	<b>25</b>
<b>Aufgabe 2</b>	
<b>Möglichkeit der spontanen Rechtshilfe</b> Der Zürcher Staatsanwaltschaft steht als einer <b>Strafverfolgungsbehörde</b> die Möglichkeit der unaufgeforderten Übermittlung von Beweismitteln und Informationen zur Verfügung ( <b>Art. 67a IRSG</b> ). Die Rechtsgrundlage ist in diesem Fall das IRSG, da Italien das ZP II zum EÜR	<b>2</b>

(in dem die spontane Rechtshilfe vorgesehen wird; Art. 11 ZP II EÜR) nicht ratifiziert hat. Obwohl im EÜR selbst nicht vorgesehen, ist die spontane Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Italien infolge des Günstigkeitsprinzips nach dem IRSG jedoch zulässig.	
Die Informationen müssen nach Art. 67a Abs. 1 IRSG durch die spontan übermittelnde Behörde „für ihre eigene Untersuchung“ erhoben worden sein. Die Zürcher Staatsanwaltschaft beabsichtigt, ein Strafverfahren gegen Vertreter der Mafia einzuleiten. Sie hat schon mehrere Informationen gesammelt, die ihrer Meinung nach Hinweise auf Straftaten, sowohl in der Schweiz als auch in Italien, erhalten. Vorliegend bestand mithin ein Tatverdacht, aufgrund dessen die Staatsanwaltschaft Informationen erhoben hat. Insofern wäre eine Weiterleitung auch nach der in der Literatur vertretenen Auffassung zulässig, dass eine Strafuntersuchung eröffnet worden sein oder zumindest ein Tatverdacht bestehen muss. Das BGer verlangt dagegen keinen Tatverdacht, sondern lässt es genügen, wenn die Strafverfolgungsbehörde die betreffenden Informationen zulässig im Zusammenhang mit ihrer Strafverfolgungsaufgaben und –tätigkeit erlangt hat.	2ZP
Da es sich bei der spontanen Rechtshilfe um Massnahmen handeln kann, welche eventuell gegen das <b>Verhältnismässigkeitsprinzip (bzw. Übermassverbot)</b> verstossen könnten, bzw. Rechte der durch diese Massnahmen betroffenen Personen tangieren könnten, sind bei der Leistung der spontanen Rechtshilfe an Italien v.a. folgende Punkte zu beachten:	<b>1</b>
- es muss sich um Beweismittel handeln, welche eine Strafverfolgungsbehörde <b>für ihre eigene Strafuntersuchung erhoben</b> hat (Art. 67a Abs. 1 IRSG); die Übermittlung der Beweismittel muss aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde geeignet sein, ein Strafverfahren <b>einzuleiten</b> (Art. 67a Abs. 1 lit. b IRSG) oder eine hängige Strafuntersuchung zu <b>erleichtern</b> (Art. 67a Abs. 1 lit. b IRSG).	<b>2</b>
I.c. handelt es sich um Beweise, auf die die Zürcher Staatsanwaltschaft während ihres gegen die sizilianische Mafia laufenden Geldwäschereiverfahren gestossen ist. Laut der Zürcher Staatsanwaltschaft handelt es sich ebenfalls um Delikte, für welche italienische Strafverfolgungsbehörden zuständig sind und glaubhafte Hinweise auf mögliche Straftaten enthalten bzw. auf den Aufbewahrungsort des vermutlichen Verbrechengeldes hinweisen. Nicht bekannt ist, ob die italienischen Behörden von den vermuteten Delikten bereits Kenntnis haben. Wäre dies nicht der Fall, könnte die Zürcher Staatsanwaltschaft annehmen, die Beweismittel bzw. Informationen sind dazu geeignet, es zu ermöglichen, ein entsprechendes Strafverfahren in Italien einzuleiten. Falls dagegen ein Strafverfahren betreffend die laut der Zürcher Staatsanwaltschaft in Frage kommenden Taten bereits in Italien hängig wäre, wären die Informationen betreffend Aufbewahrungsort der aus diesen Verbrechen stammenden Gelder vermutlich geeignet, das laufende Strafuntersuchung zu erleichtern.	<b>3</b>
<b>Zwischenfazit:</b> Es handelt sich i.c. um eine Situation, in der die spontane Rechtshilfe nach Art. 67a IRSG möglich wäre.	
- Im Fall der spontanen Rechtshilfe nach dem IRSG ist es notwendig zwischen der Übermittlung von <b>Beweismitteln</b> und von <b>Informationen</b> zu unterscheiden. Die spontane Übermittlung von Beweismitteln ist nach Art. 67a Abs. 1 IRSG zulässig, wenn es sich dabei um Beweismittel handelt, die den Geheimbereich nicht betreffen. Falls der <b>Geheimbereich betroffen</b> ist, ist ausschliesslich eine Übermittlung von Informationen zulässig, welche es dem ausländischen Staat ermöglichen, ein Rechtshilfesuch an die Schweiz zu stellen (Art. 67a Abs. 5 IRSG).	<b>3</b>

<p>Laut Sachverhalt handelt es sich bei den der Zürcher Staatsanwaltschaft zugänglichen Beweisen erstens um solche, die auf mögliche Straftaten glaubhaft hinweisen. Falls diese Beweismittel keinen Geheimbereich tangieren, können sie nach Art. 67a Abs. 1 IRSG den ausländischen Behörden übermittelt werden. Zu beachten ist dabei eventuell, dass solche Übermittlungen keine <b>Umgehung des Rechtshilfeweges</b> darstellen sollten. Falls ein entsprechendes Rechtshilfeverfahren bereits hängig wäre (oder ein diesbezüglicher Rechtshilfeantrag bereits abgelehnt wurde), könnten die Beweise nicht im Rahmen der spontanen Rechtshilfe geliefert werden.</p>	<b>3</b>
<p>Zweitens handelt es sich bei den Beweisen laut Sachverhalt teilweise auch um solche, welche das Bankgeheimnis betreffen (u.a. Name des ausländischen Bankinstituts, bei dem die vermutlich aus Verbrechen stammenden Gelder gelagert werden). In diesem Fall können also nicht Beweise selbst übermittelt werden, sondern lediglich die für Erstellung eines entsprechenden Rechtshilfeantrags erforderlichen Informationen (Art. 67a Abs. 5 IRSG).</p> <p>Die <b>Abgrenzung</b> zwischen Daten, welche <b>Beweise</b> und welche nur eine sich auf das Vorliegen möglicher Beweise beziehende <b>Information</b> darstellen, kann in diesem konkreten Fall (Bankdaten) schwierig sein. Klar unzulässig wäre die Lieferung der vollständigen Bankunterlagen inkl. aller die bestimmten Transaktionen betreffenden Daten. Eine solche würde nämlich einen Rechtshilfeantrag entbehrlich machen und gegen Art. 67a Abs. 5 IRSG verstossen.</p> <p>Denkbar wäre dagegen die Lieferung des Institutsnamens und der Information betreffend der Höhe der dort gelagerten Beträge. Dies würde keinen für die italienischen Behörden verwendbaren Beweis darstellen, sondern würde die italienischen Behörden eventuell dazu veranlassen, einen entsprechenden Rechtshilfeantrag zu stellen, um verwendbare Beweise zu erlangen.</p>	<b>6</b>
<p><b>Fazit:</b> Betreffend die Beweise, welche den Geheimbereich nicht tangieren, wäre spontane Rechtshilfe nach Art. 67a IRSG möglich. Betreffend Beweisstücke, welche den Geheimbereich tangieren (Bankinformationen) käme dagegen lediglich eine Lieferung von Informationen nach Art. 67a Abs. 5 IRSG in Frage.</p>	
<p><b>Zusammen:</b></p>	<b>20</b>
<p><b>Aufgabe 3</b></p>	
<p>Da zwischen Weissrussland und der Schweiz kein Rechtshilfeabkommen besteht und Weissrussland keine Vertragspartei des EÜR ist, erfolgt die Rechtshilfe nach IRSG.</p>	
<p><b>Art. 3 Abs. 1 IRSG</b>  Nach Art. 3 Abs. 1 IRSG wird einem Rechtshilfeersuchen nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die nach schweizerischer Auffassung einen vorwiegend <b>politischen Charakter</b> hat. Zu unterscheiden ist dabei zwischen <b>absoluten und relativen</b> politischen Delikten. Absolut politische Delikte stehen im direkten Zusammenhang mit politischen Vorgängen und haben einen unmittelbar politischen Charakter. Als relativ politisch sind Delikte zu bezeichnen, welche zu Gemeindelikten gehören (in sich selbst keinen unmittelbar politischen Charakter aufweisen), mit denen im konkreten Fall aber ein objektivierbarer politischer Zweck verfolgt wurde.</p>	<b>2</b>
<p>Das Rechtshilfeersuchen der weissrussischen Behörden wurde im Zusammenhang mit Verfahren wegen Veruntreuung des staatlichen Eigentums gestellt. Dieses Delikt stellt kein absolutes politisches Delikt dar. Es bestehen auch keine genügenden Anknüpfungspunkte für die Annahme, dass die mutmassliche Veruntreuung des staatlichen Eigentums politisch</p>	<b>2</b>

<p>motiviert, also auf die Veränderung der verfassungsrechtlichen Machtstrukturen oder politischen Verhältnisse gerichtet war. Auch das Vorliegen des relativ politischen Deliktes kann deshalb nicht bejaht werden.</p> <p>Das Delikt, dass u.U. als politisch eingestuft werden könnte (Verleumdung von Aleksandr Lukaschenka durch Ales K.) ist nicht Gegenstand des Rechtshilfeersuchens. Es kann deshalb keine Ablehnung des Rechtshilfeantrags nach Art. 3 Abs. 1 IRSG begründen. Das parallel laufende und den Schweizer Behörden aufgrund ihrer Recherche bekannte Verfahren könnte jedoch darauf hinweisen, dass die Verfolgung von Ales K. politisch motiviert sein könnte (Art. 2 lit. b und c IRSG; siehe unten).</p>	
<p><b>Zwischenfazit: Es liegt kein politisches Delikt vor, das von der Rechthilfe nach Art. 3 IRSG ausgeschlossen wäre.</b></p>	
<p><b>Diskriminierungsverbot Art. 2 lit. b und c IRSG</b></p>	
<p>Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im ersuchenden Staat durchgeführt wird, um eine Person <b>wegen ihrer politischen Anschauungen</b> zu verfolgen oder zu bestrafen (Art. 2 lit. b IRSG). Einem Ersuchen wird ebenfalls nicht entsprochen, wenn das Verfahren im Ausland dazu führen könnte, die Lage des Verfolgten aus den in Art. 2 lit. b IRSG genannten Gründen (also u.a. wegen ihrer politischen Anschauungen) zu erschweren (Art. 2 lit. c IRSG).</p> <p>Ein Rechtshilfeantrag wird also abgelehnt, falls erhärtete Anhaltspunkte vorliegen, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat in <b>diskriminierender Absicht</b> geführt wird (bspw. wegen der politischen Anschauungen der beschuldigten Person).</p>	<b>2</b>
<p>I.c. ist die beschuldigte Person ein weissrussischer Oppositioneller. Der Rechtshilfeantrag bezieht sich auf eine gemeine Straftat, welche in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit steht. Im Rahmen einer kurzen Recherche lässt sich aber feststellen, dass er parallel dazu auch wegen eines politischen Delikts (Beleidigung des Aleksandr Lukaschenka) verfolgt wird.</p> <p>Unter Berücksichtigung der allgemein bekannten politischen Verhältnisse in Weissrussland kann angenommen werden, dass die Verfolgung nicht ausschliesslich wegen der mutmasslichen Beleidigung des Präsidenten stattfindet, sondern dass die Kritik des Präsidenten und die Teilnahme von Ales K. an der durch die Miliz bekämpften politischen Manifestation die Hauptgründe seiner Verfolgung darstellen.</p> <p>Es ist deshalb auch wahrscheinlich, dass die Verfolgung von Ales K. (wie auch die Verfolgung anderer Oppositionsmitglieder wegen der angeblich durch sie begangenen Gemeindelikte) ein Mittel des Kampfs des autoritären Staatsoberhauptes mit der Opposition darstellt.</p>	<b>3</b>
<p>Allgemein zugängliche Informationen und Berichten aus Weissrussland erlauben es anzunehmen, dass die Weissrussischen Behörden in hohem Mass von der politischen Macht abhängig sind. Die Ausgestaltung und die Qualität der Rechtspflege in Weissrussland stellt deshalb ein weiteres und starkes Argument für die Wahrscheinlichkeit der politischen Verfolgung dar.</p> <p>Die konkrete Lage in Weissrussland könnte anhand entsprechender Berichte von internationalen Organisationen genauer festgestellt werden, bereits jedoch anhand von allgemein bekannten Umständen und den im Sachverhalt enthaltenen Informationen bestehen Gründe für die Annahme einer diskriminierenden und politisch motivierten Verfolgung.</p> <p>Konkret würde sich die zuständige Behörde wohl um weitere Informationen von EDA und Botschaft bemühen.</p>	<b>2</b>

<b>Zwischenfazit:</b> Ein Ablehnungsgrund in Form einer diskriminierenden, politisch motivierten Verfolgung (Art. 2 lit. b-c IRSG) kann vorläufig bejaht werden.	
ZP: Fraglich ist, ob sich die Schweiz im Interesse der allgemeinen Rechtshilfefreundlichkeit um Zusicherungen bemühen würde, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das hängt entscheidend auch davon ab, ob noch weitere Hindernisse vorliegen.	<b>2</b>
<b>Art. 2 lit. a IRSG</b>	
Ein Rechtshilfeersuchen wird abgelehnt, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den EMRK- und den IPBPR-Standarden nicht entspricht. In Frage kommen i.c. v.a. die mögliche Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung (u.a. im Art. 3 EMRK geregelt) oder mögliche Beeinträchtigungen der Verfahrensrechte (geregelt u.a. im Art. 6 EMRK).	
<b>Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung nach Art. 3 EMRK</b> Das Verbot der Folter gehört als <b>ius cogens</b> zum <b>internationalen ordre public</b> ; es ist also für die gesamte internationale Staatengemeinschaft und nicht nur für die Vertragsparteien der EMRK verbindlich. In Fällen, in den es sich nicht um eine Auslieferung, sondern um akzessorische Rechtshilfe handelt, müsste sich die betroffene Person auf dem Territorium des ersuchenden Staates befinden und sie müsste eine <b>reale, individuell-konkrete Gefahr</b> der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung beweisen. Ein generell bestehendes Risiko reicht nicht aus.	<b>2</b>
Obwohl Weissrussland kein Mitgliedsstaat der EMRK ist, wäre dieses Verbot verbindlich, da es zum internationalen ordre public gehört und als ius cogens angesehen wird. Falls sich Ales K. auf dem Territorium von Weissrussland befindet, müsste er jedoch eine reale und individuell-konkrete Gefahr der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung beweisen. Obwohl es sich bei im Fall von Ales K. höchstwahrscheinlich um ein politisch motiviertes Verfahren handelt, bestehen i.c. keine genügende Anhaltspunkte für die Annahme einer glaubhaften, konkreten Gefahr der Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung während des Strafverfahrens in Weissrussland. Solange keine konkrete Gefahr bewiesen ist, kann die Rechtshilfe nicht gestützt auf das Verbot der Folter abgelehnt werden.	<b>2</b>
<b>ZP:</b> Eine konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung des Folterverbots wäre genauer zu prüfen und u.U. zu bejahen, wenn dem Ales K. (die in Weissrussland noch nicht abgeschaffte) <b>Todesstrafe</b> oder eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit drohen würde. Dies ist im Fall einer mutmasslichen Veruntreuung des staatlichen Eigentums jedoch höchst wahrscheinlich nicht der Fall.	<b>2</b>
<b>Verfahrensrechte nach Art. 6 EMRK</b> Nach herrschender Lehre gehören die Verfahrensrechte aus Art. 6 EMRK <b>nicht</b> zum internationalen <b>ordre public</b> . Eine andere Meinung (alle EMRK Rechte als Teil des internationalen ordre public) wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vertreten (Stichwort: <b>extraterritoriale Wirkung der EMRK</b> ). Erforderlich ist der Beweis einer realen, individuell-konkreten Gefahr der Beeinträchtigung der Verfahrensrechte. Ein generell bestehendes Risiko reicht nicht aus.	<b>2</b>

<p>Trotz begründeter Zweifel betreffend die Qualität der weissrussischen Rechtspflege bestehen im Sachverhalt keine genügenden Anhaltspunkte für die Bejahung der realen und individuell-konkreten Gefahr der Beeinträchtigung der Verfahrensrechte von Ales K. Solange keine konkrete Gefahr bewiesen ist, kann die Rechtshilfe nicht mit der Berufung auf eine Beeinträchtigung der Verfahrensrechte nach EMRK abgelehnt werden.</p>	<b>1</b>
<p><b>Zwischenfazit:</b> Es besteht keine Möglichkeit der Ablehnung des Rechtshilfeantrags aufgrund des Art. 2 lit. a IRSG.</p>	
<p><b>Verhältnismässigkeit i.e.S./ fishing expeditions</b></p>	
<p>Zu bemerken ist ebenfalls, dass der potenzielle Informationsinhaber im Rechtshilfeantrag nicht präzise genannt wurde. Ersucht wurde um eine Überprüfung bei vier verschiedenen Banken, wobei sich die Prüfung örtlich auf die Stadt Zürich beschränken soll.</p>	
<p>Ein so formulierter Rechtshilfeantrag könnte eventuell gegen das <b>Verhältnismässigkeitsprinzip</b> verstossen. Nach diesem Prinzip muss die beantragte Massnahme zu Erfüllung des erwünschten Zwecks geeignet, erforderlich und i.e.S. verhältnismässig sein. Die letzte Voraussetzung bedeutet, dass die <b>Eingriffswirkung</b> in Bezug auf den <b>Eingriffszweck</b> angemessen sein muss. Die Massnahmen, die durch den ersuchten Staat zu unternehmen sind, müssen auch qualitativ und quantitativ in Bezug auf den Eingriffszweck adäquat sein. Einem Rechtshilfeantrag kann u.U. nicht stattgegeben werden, falls die zu unternehmenden Massnahmen in Bezug auf den Charakter des Deliktes als <b>unverhältnismässig aufwendig</b> erscheinen.</p>	<b>1</b>
<p>Es kann angenommen werden, dass die beantragte Massnahme für Zwecke der Feststellung, ob Ales K. über Gelder in der Schweiz verfügt, geeignet und erforderlich ist. Die Suche soll sich auf die vier genannten Banken in Zürich beschränken. Der Zweck dieser Suche ist die eventuell aus einer mutmasslichen Veruntreuung des staatlichen Eigentums stammenden Gelder aufzuspüren. Das Ausmass der mutmasslichen Veruntreuung ist nicht näher bekannt. Abgesehen von den konkreten, weissrussischen Verhältnissen kann jedoch angenommen werden, dass es sich bei einer Veruntreuung des staatlichen Eigentums um kein Bagatelldelikt handelt.</p> <p>Es erscheint auch für die Schweiz als ersuchter Staat zumutbar, bei den vier in Frage kommenden Informationsinhabern nach entsprechenden Informationen anzufragen, umso mehr, als dass sich das Ersuchen örtlich auf die Stadt Zürich beschränkt.</p>	<b>2</b>
<p><b>Zwischenfazit:</b> Die Tatsache, dass im Rechtshilfeersuchen vier alternative Informationsinhaber in der Stadt Zürich genannt wurden stellt also keinen Verstoss gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip dar.</p>	
<p>Zu prüfen wäre aber ebenfalls, ob ein Verstoss gegen das <b>Verbot der unerlaubten Beweisausforschung (der sog. fishing expeditions)</b> vorliegt. Unzulässig sind nämlich Rechtshilfeanträge, bei denen kein ausreichender Tatverdacht bzw. kein genügender Tatkonnex zwischen der Tat und der beantragten Rechtshilfemassnahme bestehen i.e. solche, die eine nachträgliche Bestätigung des Tatverdachts bezwecken. Als fishing expeditions wären also ebenfalls Fälle einzustufen, bei denen ein erforderlicher Tatverdacht zwar vorliegt, wobei aber kein ersichtlicher Tatkonnex (z.B. in Bezug auf Einholung der Informationen bei einem konkreten Informationsinhaber) besteht. Als unerlaubte Beweisausforschung wäre z.B. ein Ersuchen um Informationen bei mehreren Informationsinhabern auf einem grösseren</p>	<b>2</b>

Territorium einzustufen, wenn keine Verbindung zwischen der Tat oder der verfolgten Person und den einzelnen Informationsinhaber ersichtlich wäre.	
I.c. wurde eine Überprüfung der eventuellen Bankbeziehungen von Ales K. bei vier Banken in Zürich beantragt. Im Vergleich mit örtlich uneingeschränkten (bzw. ungenügend eingeschränkten) Rechtshilfeersuchen (bspw. ganze Schweiz; mehrere Kanonen), scheint das Rechtshilfeersuchen in dieser Hinsicht genügend eingeschränkt zu sein (eine konkrete Stadt). Statt einem konkreten Informationsinhaber wurden im Ersuchen aber vier verschiedene Banken genannt. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, ob die weissrussischen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass Ales K. eventuelle Erträge aus der mutmasslichen Veruntreuung ausgerechnet in einer der vier genannten Banken deponieren haben sollte; oder ob die weissrussischen Behörden die vier ihnen am besten bekannten Schweizer Banken in der Hoffnung genannt haben, Ales K. verfüge tatsächlich bei einer dieser Banken über eine Bankverbindung. Da aber der Rechtshilfeantrag sowohl örtlich (Zürich) als auch in Bezug auf die Informationsinhaber (vier ausdrücklich genannten Banken) nicht als ungenügend präzise erscheint, bestehen für eine Annahme einer unerlaubten Beweisausforschung keine ausreichenden Anhaltspunkte (Stichworte: <b>Rechtshilfefreundlichkeit/Prinzip des maximalen Entgegenkommens</b> ; Zweifel betreffend Inhalt eines Rechtshilfeantrags nur in Fällen von offensichtlichen Widersprüchen; a.A. vertretbar).	2
<b>Zwischenfazit:</b> Der Rechtshilfe wäre trotz der Benennung vier möglichen Informationsinhabern nicht als unverhältnismässig einzustufen. Es liegt auch keine unerlaubte Beweisausforschung vor.	
<b>Beidseitige Strafbarkeit:</b> Wird angenommen, dass es sich beim Einholen der Informationen oder eventuellen Unterlagen bei den Banken um eine Zwangsmassnahme (bspw. verfügte Edition) handelt, wäre nach Art. 64 Abs. 1 IRSG die beidseitige Strafbarkeit zu prüfen. Diese verlangt, dass der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt nach dem schweizerischen Recht ebenfalls strafbar wäre. Dabei wird jedoch keine Normidentität oder Unterordnung des mutmasslichen Verhaltens unter gleichnamige Straftat verlangt. Zwar scheint die „Veruntreuung des staatlichen Eigentums“ ein typisch post-sozialistisches Überbleibsel zu sein, das in der Schweiz nicht bekannt ist. Eine Veruntreuung als solche ist aber nach Art. 138 StGB strafbar. Darunter würde auch eine Veruntreuung des Eigentums, das dem Staat gehört, fallen, soweit es dem Täter anvertraut worden ist. Der Sachverhalt enthält dazu keine hinreichenden Angaben. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest eines der Vermögensdelikte des StGB, insb. Art. 137 oder Art. 158 StGB, die missbräuchliche Aneignung staatlicher Vermögenswerte erfasst. Die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit wäre deshalb erfüllt.	2ZP
<b>Zusammen:</b>	<b>25</b>
<b>Aufgabe 4</b>	
<b>Der Staatsanwaltschaft stehen für die Suche eines flüchtigen Verdächtigten im Ausland a.u. folgende Mittel zur Verfügung:</b>	
- Fahndung nach einer Person über <b>Interpol</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übermittlung eines Fahndungsersuchens via <b>Zentralbüro</b> (in der Schweiz: fedpol);</li> </ul>	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahndung kann in Form einer <b>red notice</b> (an alle Interpol-Mitglieder gerichtete Speicherung im Interpol-Datenbank; vorausgesetzt wird ein nationaler Haftbefehl/nationale gerichtliche Anordnung) oder eines „<b>Funkspruchs</b>“ (spezielle Fahndungsersuchen an ausgewählte Staaten) erfolgen;</li> </ul>	



<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wahl der Fahndungsform</b> wird der ersuchenden Behörde überlassen; bspw. Wahl eines „Funkspruchs“ wird in den Fällen sinnvoll, wo Diskretion erwünscht ist (keine Information aller Interpol-Mitglieder); sie ist aber nur dann möglich, wenn die den Verfolgungsbehörden zugänglichen Informationen es erlauben, die Fahndung nur auf ausgewählte Staaten zu beschränken.</li> </ul>	
- Fahndung durch Ausschreibung im <b>Schengener Informationssystem (SIS II)</b>	<b>4</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich sind u.a.: Ausschreibung zur Auslieferung (<b>steht einem Ersuchen um vorläufige Festnahme/Auslieferungshaft gleich</b>) oder Fahndung zur Aufenthaltsermittlung (keine vorläufige Festnahme);</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• SIS II wurde um Elemente erweitert, die Auffinden einer verfolgten Person erleichtern (Speicherung biometrischen Daten; Speicherung Europäischer Haftbefehle; Verknüpfung von Fahndungen).</li> </ul>	
<b>Zusammen:</b>	<b>10</b>
<b>Aufgabe 5</b>	
<b>Mögliche Probleme im Bereich der Vollstreckungshilfe bei Freiheitsstrafen:</b>	
- bei Freiheitsstrafen besteht allgemein <b>keine Kooperationspflicht</b> im Bereich der Vollstreckungshilfe;	<b>2</b>
- es fehlt an Regelungen betreffend <b>subjektive Rechte</b> der durch die Vollstreckungshilfe betroffenen Person; insb. gibt es kein Antragsrecht und keinen rechtlichen Anspruch auf Vollstreckungsübernahme (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen);	<b>2</b>
- Folgende <b>Unterschiede zwischen</b> einzelnen <b>Rechtssystemen</b> können zu Problemen im Bereich der Vollstreckungshilfe bei Freiheitsstrafen führen:	<b>6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterschiede im Strafvollzugsrecht; insb. betreffend vorzeitiger Entlassung/Bewährung;</li> <li>• Unterschiede betreffend Sanktionshöhen; kann Exequatur unmöglich machen oder Stellung eines Vollstreckungshilfeantrags wegen unterschiedlicher Sanktionspolitiken sinnlos erscheinen lassen;</li> <li>• fehlende Strafbarkeit juristischer Personen in bestimmten Ländern;</li> <li>• unterschiedliche Verjährungsfristen: keine Vollstreckung möglich, wenn die Freiheitsstrafe in dem potenziellen Vollstreckungsstaat verjährt wäre.</li> </ul>	
<b>Zusammen:</b>	<b>10</b>
<b>Aufgabe 6</b>	
<b>Gründe der Verdrängung der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen durch die Amtshilfe in Fiskalsachen:</b>	
- <b>Beschränkung der Rechtshilfe</b> in Steuerstrafsachen auf Steuer- und Abgabebetrug (nur akzessorische Rechtshilfe zulässig); bzw. qualifizierten Steuerbetrug (alle Formen der Rechtshilfe); im Fall von Steuer- und Abgabehinterziehungen keine Rechtshilfe nach IRSG möglich (Art. 3 Abs. 3 IRSG);	<b>1</b>
- <b>höhere formelle Anforderungen</b> der Rechtshilfe in Strafsachen (Notwendigkeit des	<b>1</b>

Glaubhaftmachens des Abgabebetrugs nach Art. 3 Abs. 3 IRSG; andere formelle Anforderungen nach Art. 28 IRSG – im Vergleich mit Amtshilfe in Steuersachen schwieriger zu erfüllen);	
<p>- <b>Vereinfachungen</b> im Bereich der Amtshilfe in Fiskalsachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• infolge der Entwicklungen auf internationaler Ebene: Ausdehnung des Amtshilfestandards auf <b>alle Steuerstraftaten</b> (auch Steuerhinterziehungen); vgl. neue und revidierte DBAs;</li> </ul>	<b>4</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steueramtshilfeverfahren nach StAhiG: zahlreiche formelle Vereinfachungen in Bezug auf den Amtshilfeantrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Identifikation des Betroffenen auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens; Name des Informationsinhabers soweit bekannt (Art. 6 Abs. 2 lit. a und e StAhiG);</li> <li>○ Zulassung von <b>Gruppenanfragen</b> (Art. 3 lit. c StAhiG);</li> <li>○ seit kurzem: Möglichkeit der <b>nachträglichen Information</b> des Betroffenen (Art. 21a StAhiG): bei Glaubhaftmachung, dass der Zweck der Amtshilfe oder der Erfolg der Untersuchung durch die vorgängige Information des Betroffenen vereitelt werden könnten, kann die beschwerdeberechtigte Person ausnahmsweise erst nach der Übermittlung der Informationen informiert werden.</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Folgen für die durch die Kooperation in Steuersachen betroffene Person:</b>	<b>4</b>
- ersichtlich schwächerer Schutz der betroffenen Person im Fall von Amtshilfe in Steuersachen;	
- v.a. nachträgliche Information des Betroffenen ist problematisch (Art. 23a StAhiG):	
- Beschränkung des Anhörungs- und Konfrontationsrechts des nachträglich informierten Betroffenen;	
- Beschränkung des Rechtsschutzes: Beschwerde auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Informationsübermittlung beschränkt; die Übermittlung kann nicht rückgängig gemacht werden; die Informationen befinden sich bei der ersuchenden Behörde und selbst im Fall der Feststellung der Rechtswidrigkeit deren Übermittlung kann die eventuelle Verwendung der Informationen durch den ersuchenden Staat nicht vereitelt werden;	
- die Verwendung des Wortes „ausnahmsweise“ soll laut des Gesetzgebers einen genügenden Schutz des Beschwerdeberechtigten darstellen: Auslegung dieses Begriffes bleibt jedoch unklar.	
<b>Zusammen:</b>	<b>10</b>
<b>Gesamte Prüfung zusammen:</b>	<b>100</b>